



Einwohnergemeinde Gempen

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 3. September 2020
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle**

- Traktanden:**
- 1. Wahl der Stimmenzähler**
 - 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 12. Dezember 2019**
 - 3. Die Sozialregion stellt sich vor**
 - 4. Rechnung 2019**
 - 4.1. Erfolgsrechnung
 - 4.2. Investitionsrechnung
 - 4.3. Bilanz
 - 4.4. Nachtragskredite
 - 4.5. Zusätzliche Abschreibungen
 - 4.6. Schlussabstimmung Rechnung 2019 vor Gewinnverwendung
 - 4.7. Verwendung des Ertragsüberschusses
 - 5. Reglement über den schulärztlichen Dienst**
 - 6. Reglement über die Schulzahnpflege**
 - 7. Postulat der SVP; Verkehrsberuhigung**
 - 8. Verschiedenes**

Die Anträge des Gemeinderates, die detaillierte Rechnung, die Reglemente und das Protokoll liegen während der gesetzlichen Frist in der Gemeindeverwaltung auf. Bitte Kanzleiöffnungszeiten beachten. Alle Unterlagen können ausserdem auf der Homepage unter www.gempen.ch abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Lage allenfalls Massnahmen zur Umsetzung der Verordnungen des Bundes bzw. des Kantons vornehmen wird (Maskenpflicht o.ä.). Wir werden Sie zeitnahe über die amtlichen Publikationen im Wochenblatt des Birseck und über unsere Homepage orientieren.

Der Gemeinderat Gempen

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zur diesjährigen Rechnungsgemeindeversammlung möchten wir Sie herzlich einladen und Ihnen vorgängig einige Informationen zu den traktandierten Geschäften geben:

Traktandum 3:
Die Sozialregion Dorneck stellt sich vor

Seit 10 Jahren besteht die Hauptaufgabe der Sozialregion darin, die soziale Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden zu gewährleisten. Ihr Angebot umfasst die Bereiche wirtschaftliche Sozialhilfe, Asylwesen, Kindes- und Erwachsenenschutz und die Dienstleistungen der AHV-Zweigstelle. Sie setzt sich zusammen aus den elf Dornecker Gemeinden. Die Zusammenarbeit beruht auf dem Leitgemeindemodell und wird in einem Vertrag geregelt.

Frau Doris Zobrist, Leiterin Sozialregion, erläutert an der Gemeindeversammlung anhand einer Präsentation die Aufgaben der Sozialregion und wird für Fragen zur Verfügung stehen.

Traktandum 4:
**Rechnung der Einwohnergemeinde Gempen
per 31. Dezember 2019**

Berichterstattung zur Jahresrechnung 2019:

4.1 Erfolgsrechnung:

Die Jahresrechnung 2019 weist bei einem Ertrag von CHF 4'667'418.95 und einem Aufwand von CHF 4'458'555.56 einen **Ertragsüberschuss von CHF 208'863.39** aus. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 34'745.-. Somit schliesst die Jahresrechnung 2019 mit CHF 174'118.39 besser ab als im Budget vorgesehen. Mit dem Ertragsüberschuss sollen zusätzliche Abschreibungen von CHF 100'000.- vorgenommen werden. Der restliche Betrag von CHF 108'863.39 wird in das Eigenkapital eingelegt. Somit beträgt das Eigenkapital per 31.12.2019 **CHF 2'264'262.37**.

Nachfolgend werden die **Abweichungen zum Budget** näher erläutert:

0 Allgemeine Verwaltung	Rechnung	Budget	Abweichung
	-412'277.22	-334'332	-77'945.22

Der Nettoaufwand des Bereichs Allgemeine Verwaltung ist rund CHF 78'000.- höher als im Budget vorgesehen. In diesem Bereich verzeichnen wir einerseits Mehraufwendungen in folgenden Positionen: Unterstützung Verwaltung sowie ausserordentliche Unterstützung Verwaltung durch einen erneuten Personalwechsel. Andererseits haben wir auch Minderausgaben beim Kredit Gemeinderat sowie den Repräsentationsspesen der Exekutive und Mehreinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren.

1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	Rechnung	Budget	Abweichung
	-99'558.83	-92'800	-6'758.83

Die Schlechterstellung entstand vor allem durch die Mehraufwendungen bei der Aus- und Weiterbildung Feuerwehr infolge Kommandatenwechsel. Zusätzlich entfallen jedoch die Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen bei der Schiessanlage, da diese im Jahr 2018 durch zusätzliche Abschreibungen eliminiert werden konnten.

2 Bildung	Rechnung	Budget	Abweichung
	-1'609'586.35	-1'548'416	-61'170.35

Der Mehraufwand von rund CHF 62'000.- entstand durch folgende Positionen: Honorare ext. Berater, Gutachter im Bereich Kreisschule (strategische Planung Sek Dorneckberg); zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeitrag Kreisschule, als Ergebnisverwendung; Beitrag JMS Dornach und planmässige Abschreibungen Schulliegenschaften, welche durch den höheren Kredit auch höher ausfallen. Demgegenüber stehen auch Minderaufwendungen bei den Schulgeldern OSZD sowie Mehreinnahmen bei den Rückerstattungen von Sonderschulmassnahmen (Nachforderung Vorjahr).

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	Rechnung	Budget	Abweichung
	-35'336.83	-32'050	-3'286.83

Der Mehraufwand liegt vor allem im Bereich Freizeit bei der Position «Unterhalt durch Dritte» infolge Sicherheitsholzschatung. Hingegen verzeichnen wir Mehreinnahmen durch Inserate.

4 Gesundheit	Rechnung	Budget	Abweichung
	-91'899.55	-94.915	3'015.45

Der geringere Aufwand im Bereich Gesundheit kam vor allem durch Minderaufwendungen bei der Spitex zustande.

5 Soziale Sicherheit	Rechnung	Budget	Abweichung
	-744'626.55	-705'100	-39'526.55

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Budget sind vor allem in den Positionen «Beitrag Ergänzungsleistungen IV» sowie der «Sozialadministration» zu finden.

6 Verkehr	Rechnung	Budget	Abweichung
	-299'567.63	-304'129	4'561.37

Einerseits verzeichneten wir Mehraufwendungen bei den Personalkosten, auf der anderen Seite Minderaufwendungen bei der Aus- und Weiterbildung Personal, Winterdienst, Strassenreinigung und öffentlicher Verkehr.

7 Umwelt und Raumordnung	Rechnung	Budget	Abweichung
	-20'101.15	-21'857	1'755.85

Erwähnenswert ist in diesem Bereich die Position «Honorare Fachexperten» unter der Raumordnung. Dies betrifft die Digitalisierung der Zonenpläne, welche durch den Kanton teilweise subventioniert wird.

8 Volkswirtschaft	Rechnung	Budget	Abweichung
	-13'591.65	-15'588	1'996.35

Keine nennenswerten Abweichungen.

9 Finanzen und Steuern	Rechnung	Budget	Abweichung
	3'435'409.15	3'183'932	251'477.15

Die positive Abweichung ist auf die Positionen Einkommenssteuern natürliche Personen, Restausgleichszahlungen Frankreich, Steuern juristische Personen, Grundstückgewinnsteuern, Sondersteuern sowie Minderaufwendungen für Schuldzinsen zurückzuführen. Im Gegenzug haben wir auch negative Abweichungen auf den Positionen Einzelwertberichtigungen, sowie auch bei den Abschreibungen auf Steuerausständen. Zudem wurde im Jahr 2019 eine einmalige Systembereinigung bei den Verzugszinsen vorgenommen, wodurch wir Nettoeinnahmen von rund CHF 54'400.- gegenüber budgetierten CHF 20'000.- verzeichneten.

Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ergab sich ein Ertragsüberschuss von CHF 5'715.92. Im Budget war ein Ertragsüberschuss von CHF 552.-- vorgesehen. Einerseits verzeichnen wir Minderausgaben bei den Positionen Ver- und Entsorgung, Wassereinkauf und Unterhalt Leitungsnetz/Anlagen und andererseits Mindereinnahmen bei den Wassergebühren. Nach Einlage des Ertragsüberschusses in die Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Wasserversorgung (Konto 29001.01) CHF 160'533.18.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'945.45 ab. Im Budget wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 32'625.-- gerechnet. Die Besserstellung ist vor allem auf einen Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung zurückzuführen. Es entstanden aber auch Minderausgaben bei den Betriebskosten Kläranlage Birs 1 sowie Mehrausgaben bei der Unterstützung der Verwaltung. Nach Einlage des Ertragsüberschusses in die Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Abwasserbeseitigung (Konto 29002.01) CHF 243'792.27.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfall schliesst mit einem kleinen Ertragsüberschuss von CHF 190.74 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'220.--. Trotz der geringen Abweichung zum Budget sind die Minderaufwendungen beim Abfalltransport sowie die Mindereinnahmen beim Verkauf Kehrriechmarken erwähnenswert. Nach Einlage des Ertragsüberschusses in die Spezialfinanzierung beträgt das Kapital der Abfallbeseitigung (Konto 29003.01) CHF 64'809.06.

4.2 Investitionsrechnung:

Im Budget der Investitionsrechnung 2019 waren Nettoinvestitionen von CHF 1'327'000.-- vorgesehen. Effektiv schliesst die Investitionsrechnung 2019 mit Ausgaben von CHF 1'686'908.88 und Einnahmen von CHF 43'338.90 mit **Nettoinvestitionen von CHF 1'643'569.98** ab, was einer Abweichung von CHF 316'569.98 entspricht. Die Abweichung ist vor allem auf den von der Gemeindeversammlung genehmigten höheren Kredit für die «Sanierung Schulhaus» zurückzuführen. Die Nettoinvestitionen werden wie folgt aufgeteilt:

Nettoinvestitionen Steuerhaushalt	CHF	1'678'202.78
Nettoinvestitionen Wasserversorgung	CHF	34'632.80

4.3 Bilanz:

Im Jahr 2019 resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'100'475.58. Per Bilanzstichtag betragen die verzinslichen Darlehensschulden CHF 3'000'000.-- und sind somit gegenüber 2018 unverändert. Per 31.12.2019 besteht eine Nettoschuld pro Einwohner von CHF 887.--.

4.4 Nachtragskredite Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat hat am 9. Juni beschlossen, auf die ausdrückliche Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme von einmaligen Kreditüberschreitungen bis CHF 5'000.- sowie von jährlich wiederkehrenden Kreditüberschreitungen bis CHF 5'000.- zu verzichten (Rechnung S. 35).

Bezeichnung	Budget-kredit	Jahres-rechnung	Begründung	Nachtrags-kredit	Kompetenz
Löhne Verwaltungspersonal	114'000.-	121'782.90	Auszahlung Überstunden	7'782.90	GR
Ausserordentliche Unterstützung Verwaltung	0.-	76'312.20	Personalwechsel/Erhöhter Unterstützungsbedarf	76'312.20	Gebunden/GV
Aus- und Weiterbildung FW	9'000.-	16'744.90	Kommandantenwechsel	7'744.90	GR
Honorare ext. Berater, Fachexperten	0.-	8'571.85	Strategische Planung Sek. Dorneckberg	8'571.85	GR
Planmässige Abschreibungen	39'181.-	52'275.--	Höherer Kredit Sanierung Schulhaus, bewilligt an GV 11.12.2018	13'094.--	Gebunden/GV
Beiträge Sonderschulen	0.-	58'000.--	Zahlung Gemeinde und Rückerstattung durch ZV (Durchlauf)	58'000.--	Gebunden/GV
Unterhalt durch Dritte	4'500.-	10'637.15	Ausserordentliche Aufwände	6'137.15	GR
Beiträge EL IV	105'600.-	112'410.60	Gem. Abrechnung Kanton	6'810.60	Gebunden/GV
Sozialadministration	66'900.-	102'541.--	Zu tief budgetiert	35'641.--	Gebunden/GV
Lohn Gemeindearbeiter	68'000.-	74'046.--	Mehraufwendungen	6'046.--	Gebunden/GV
Honorare Fachexperten	0.-	7'400.--	Digital. Zonenpläne / Teil-subventioniert Kanton	7'400.--	GR
Einzelwertberichtigung Steuern	0.-	9'402.25	Erhöhter Wertberichtigungsbedarf	9'402.25	Gebunden/GV
Tatsächliche Forderungsverluste	5'000.-	44'245.30	Aufgrund Verlustscheine	39'245.30	Gebunden/GR
Abschreibungen Verzugszinsen	0.-	77'908.05	Steuerjahre/Systemkorrektur	77'908.05	Gebunden/GV

4.5 Zusätzliche Abschreibungen zur Genehmigung durch die GV:

Zusätzliche Abschreibungen	0.-	100'000.--	Gewinnverwendung	100'000.--	GV
Total Nachtragskredite				460'096.20	

4.6 Schlussabstimmung Rechnung 2019 vor Gewinnverwendung:

Antrag:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Rechnung am 29. Juni 2020 eingehend geprüft und bestätigt, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die RPK und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung von CHF 208'863.39 zu genehmigen.

4.7 Verwendung des Ertragsüberschusses:

Vorfinanzierungen wurden keine gebildet, da unter HRM2 die Auflösung von Vorfinanzierungen nur noch über die Nutzungsdauer erfolgen kann. Es wurde darauf geachtet, möglichst viel Verwaltungsvermögen abzuschreiben. Die zusätzliche Abschreibung des Verwaltungsvermögens dient dazu, die linearen Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens unter HRM2 möglichst tief zu halten, damit das Abschreibungsvolumen aufgrund zukünftiger Investitionen innerhalb der Dauer nicht unverhältnismässig ansteigt. Mit dieser zusätzlichen Abschreibung von CHF 100'000.- kann die jährliche lineare Abschreibung reduziert und damit die Erfolgsrechnungen der kommenden Jahre entsprechend entlastet werden. Die Verwendung des Ertragsüberschusses (zusätzliche Abschreibung und Zuweisung ins Eigenkapital) liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung und muss deshalb durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden. Unter HRM2 können zusätzliche Abschreibungen nur noch unter strengen Auflagen resp. kumulativen Erfordernissen getätigt werden.

Der Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung von	CHF	208'863.39
soll wie folgt verwendet werden:		

Zusätzliche Abschreibungen von	CHF	100'000.—
Einlage des restlichen Ertragsüberschusses ins Eigenkapital	CHF	108'863.39

Das Eigenkapital weist nach Zuweisung des Ertragsüberschusses einen Betrag von CHF 2'264'262.37 aus. Die Pro Kopf-Verschuldung im Jahr 2019 beträgt CHF 887.- netto.

Einige Kennzahlen:

Nettoverschuldungsquotient	30.16 %	kleiner als 100 % = sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad	33.04 %	kleiner als 50 % = grosse Neuverschuldung
Eigenkapital zum Fiskalertrag	71.88 %	grösser als 60 % = EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG; ZV)
Investitionsanteil	29.37 %	20-30 % = starke Investitionstätigkeit

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Traktandum 5:
Reglement über den schulärztlichen Dienst
Totalrevision des Reglements vom 20. Juni 2001

Im Zuge der Inkraftsetzung des revidierten Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Solothurn am 1. September 2019 wurden in § 47 die Aufgaben zum schulärztlichen Dienst neu definiert. Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden sind aufgrund der neuen Gesetzeslage verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches dessen Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt.

Die Vorgaben über den schulärztlichen Dienst sind im Gesundheitsgesetz wie folgt festgehalten:

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn:

§ 47 Schulärztlicher Dienst

- 1 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.
- 2 Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher, indem sie:
 - a) Schulärzte und Schulpärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;
 - b) die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen tragen;
 - c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, wurde das am 13. August 2001 in Kraft gesetzte Reglement der Gemeinde Gempfen einer Totalrevision unterzogen und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Gempfen gutzuheissen.

Traktandum 6:
Reglement über die Schulzahnpflege

Das am 1. September 2019 in Kraft getretene revidierte Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Solothurn regelt nebst dem schulärztlichen Dienst unter § 48 auch die Schulzahnpflege und verlangt, dass jede Gemeinde die Durchführung der Schulzahnpflege mit allen Auswirkungen in einem Reglement festhält. Insbesondere sind darin die Aufgaben der Gemeinde betreffend die Durchführung und Kontrolle der schulzahnärztlichen Untersuchungen, die vorbeugenden Massnahmen sowie die finanzielle Übernahme gewisser Kosten zu regeln.

Die Gemeinde Gempfen führte bis anhin kein Schulzahnpflegereglement, sondern stützte sich bei ihren Kontrollen direkt auf das bisher geltende Gesundheitsgesetz. Im revidierten Gesundheitsgesetz ist der entsprechende Paragraph wie folgt aufgeführt:

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn:

§ 48 Schulzahnpflege

- 1 Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.
- 2 Die Gemeinden sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie:
 - a) Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;
 - b) die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen tragen;
 - c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.
- 3 Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten legen den Gemeinden Rechenschaft über den erfolgten Reihenuntersuch ab.
- 4 Die Kosten der durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin durchgeführten Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Gemeinden legen die Modalitäten und die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen fest.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neu erstellte Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Gempen zu genehmigen.

Traktandum 7: **Postulat der SVP; Verkehrsberuhigung**

Die SVP fordert mit ihrem am 16. August 2019 eingereichten Postulat den Gemeinderat auf, die Verkehrssituation im Dorf nochmals eingehend zu analysieren, da sich die Sicherheit auf den Gemeinde- und Kantonsstrassen und vor allem auf der Hauptverkehrsachse Hauptstrasse/Liestalerstrasse durch die bereits umgesetzten Massnahmen nicht signifikant erhöht hat. Im Weiteren beantragt die SVP die Überprüfung der Höchstgeschwindigkeit auf allen Strassen innerhalb des Gemeindebannes auf 30km/h. Der Druck gegenüber dem Kanton, die Sicherheitsmassnahmen auf der Kantonsstrasse zu überprüfen, soll durch die Intervention aus der Bevölkerung ebenfalls erhöht werden.

Gemäss Gemeindegesetz § 44 verlangt das Postulat vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Postulat als erheblich zu erklären.